

Geschäftsführung  
Zuständig: **Herr Schmitt**  
Tel.-Nr. 0721 9529-400  
William.Schmitt@kivbf.de

**Drucksache KIV 105/2011**

**Tagesordnungspunkt 13**

## **Gesellschaftsrechtliche und organisatorische Veränderungen**

- Entflechtung KIVBF/KRBF
- Direktmitgliedschaft der Kommunen in der Region SÜD

## **Beschluss:**

Die Geschäftsführung wird beauftragt, auf der Basis nachfolgender Eckpunkte die strategische Unternehmensentwicklung voranzubringen und alle erforderlichen Verhandlungen zur Vorlage abschlussreifer Vereinbarungen zu führen.

### **KIVBF/KRBF-Entflechtung**

- Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme neuer Gesellschafter in die KRBF GmbH
- Entflechtung der KRBF GmbH (u. a. Rückführung des hoheitlichen Teils in einen BgA des Zweckverbandes)
- Überleitung des bisher für Gewerbliche tätigen Personals vom Zweckverband in die KRBF GmbH
- Vorbereitung für die Einstellung von eigenem Personal in der KRBF GmbH
- Herstellung marktüblicher, das Inhouse-Privileg nicht behindernder Geschäftsbeziehungen mit KIVBF

### **Mitgliedergewinnung in der Region SÜD**

- **Eigenkapital:**
  - Der aktuelle Gesamtbetrag des ZV-Eigenkapitals soll durch die Aufnahme neuer Mitglieder aus der Region SÜD, die bisher den SÜD-Landkreisen zugerechnet wurden, nicht verändert werden
  - Die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden gehaltenen Eigenkapitalanteile sollen bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übertragen werden
- **Stimmrechte:**
  - Das von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommene Stimmrecht entsprechend § 8 Abs 2 der ZV-Satzung wird bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen

- **Sitzverteilung Verwaltungsrat und Organisationsbeirat:**
  - Der Ortenaukreis und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Ortenaukreises benannt
  - Der Landkreis Emmendingen und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
  - Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald benannt
  - Der Landkreis Lörrach und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
  - Der Landkreis Waldshut-Tiengen und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
  - Der Landkreis Konstanz und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Konstanz benannt
- **Umlage**
  - Sollte eine Umlage erhoben werden, wird diese entsprechend § 19 Abs 4 den „Neumitgliedern-SÜD“ direkt zugeordnet; die nach § 19 Abs 4, letzter Satz bisherige fiktive Umlagenermittlung für die jeweilige Gemeinde, die vom zuständigen Landkreis getragen wurde, entfällt insoweit.
- Weiteres Vorgehen in der Mitgliedergewinnung Region SÜD entsprechend dem Maßnahmenkatalog im o. g. Stream 2